Stadt Steinfurt
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)

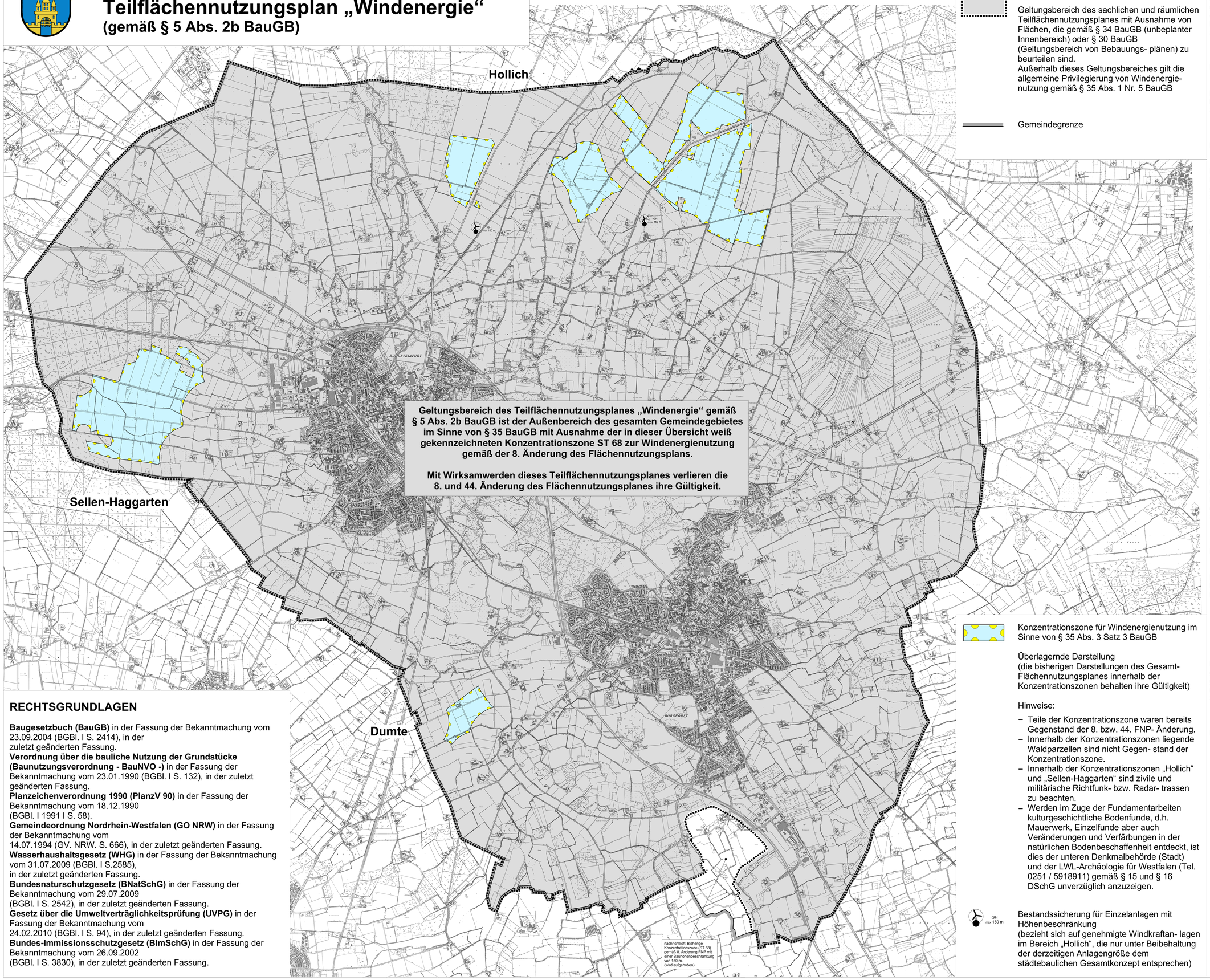

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes im Sinne von § 35 BauGB mit Ausnahme der in dieser Übersicht weiß gekennzeichneten Konzentrationszone ST 68 zur Windenergienutzung gemäß der 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit Wirksamwerden dieses Teilflächennutzungsplanes verlieren die 8. und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungs- plänen) zu beurteilen sind.
Außerhalb dieses Geltungsbereiches gilt die allgemeine Privilegierung von Windenergie-nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Gemeindegrenze

Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Überlagernde Darstellung
(die bisherigen Darstellungen des Gesamt-Flächennutzungsplanes innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit)

Hinweise:

- Teile der Konzentrationszone waren bereits Gegenstand der 8. bzw. 44. FNP- Änderung.
- Innerhalb der Konzentrationszonen liegende Waldparzellen sind nicht Gegen- stand der Konzentrationszone.
- Innerhalb der Konzentrationszonen „Hollich“ und „Sellen-Haggarten“ sind zivile und militärische Richtfunk- bzw. Radar- trassen zu beachten.
- Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

GH max 150 m

Bestandssicherung für Einzelanlagen mit Höhenbeschränkung
(bezieht sich auf genehmigte Windkraftan- lagen im Bereich „Hollich“, die nur unter Beibehaltung der derzeitigen Anlagengröße dem städtebaulichen Gesamtkonzept entsprechen)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am gem. § 2 und § 2a des Bau-gesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Wind-energie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Steinfurt, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Steinfurt, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Steinfurt, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Steinfurt, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus-gelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durch-geführt.
Steinfurt, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Steinfurt hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt.
Steinfurt, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächen-nutzungsplan „Windenergie“ wirksam.
Steinfurt, den

Bürgermeister

Entwurf für die öffentliche Auslegung

Stadt Steinfurt

sachlich und räumlicher
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Maßstab im Original	1 : 50.000	
Blattgröße	DIN A3	
Bearbeiter	Ahn / We	
Datum	Juni 2013	

NORDEN

0 200 400 600 800 1.000 m

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER DASL
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088
info@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Steinfurt